

I. Geltung/Angebote

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten sinngemäß sowohl für Kauf- als auch für Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge anderer Art.
- 2.a) Alle Angebote und Auftragsannahmen, sowie alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils neuesten Fassung. Sofern der Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt des vorliegenden Schreibens widerspricht, gelten diese Bedingungen als solche unabhängig davon als vereinbart, ob es im Einzelfall zu einem auf Lieferung und Leistung gerichteten Vertragsabschluß kommt oder nicht.
Alle etwaigen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers wird schon jetzt widersprochen. Der Widerspruch braucht im Einzelfall nicht wiederholt werden.
- b) Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen oder nachträgliche Vertragsbedingungen bedürfen unserer Bestätigung. Eine Haftung für mündliche Erklärungen von Außendienstmitarbeitern und Handelsvertretern, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen.
- 3.a) Angebote erfolgen stets unverbindlich und freibleibend.
 - b) Aufträge gelten erst dann als von uns angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Abschlussvollmacht.
 - c) Ansprüche aus vorvertraglichem Verhalten sind – auch im Falle grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

II. Preise

1. Berechnet werden die am Liefertag gültigen Preise. Sie verstehen sich netto ab unserem Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Versandkosten und Verpackung werden in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Spätestens mit der Übergabe der Sendung an den Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, wählen wir uns den am günstigsten und einfachsten erscheinenden Weg.
2. Lieferfristen und –termine sind unverbindlich. Etwaige Rechte des Bestellers wegen Verzuges sind auf ein Rücktrittsrecht beschränkt. Schadensersatzansprüche, auch wegen unmittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Haftung für Mängel

1. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich bei uns eingehen (Ausschlussfrist). Mängel, die innerhalb dieser Frist nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen ab Erkennbarkeit, schriftlich reklamiert werden. Gewährleistungsrechte sind – unbeschadet der gesetzlichen Verjährungsvorschriften – ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung durch uns gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2.a) Bei Lieferung fabrikneuer Waren beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht, soweit rechtlich zulässig, auf denjenigen Umfang an Gewährleistung, den wir von unserem Lieferanten eingeräumt erhalten, auch wenn dieser Umfang dem Besteller nicht bekannt ist; Solchenfalls übernehmen wir die Vermittlung für den Besteller gegenüber unserem Lieferanten. In diesem Falle ist unsere Gewährleistungspflicht auf Ersatzlieferung beschränkt; weitergehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensansprüche wegen mittelbarer Schäden sind ausgeschlossen.
 - b) Bei Lieferung gebrauchter Waren ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

1. Eine Verarbeitung der gelieferten Gegenstände durch den Besteller erfolgt für uns; wir werden unter Ausschluss des § 950 BGB Eigentümer der hergestellten Sachen, ohne daraus verpflichtet zu werden. Werden bei der Verarbeitung auch nicht von uns gelieferte Waren verwendet, die ihrerseits unter entsprechendem Vorbehalt geliefert sind, so werden wir Miteigentümer der hergestellten Sachen zu der Quote, die dem Verhältnis der von uns gelieferten Waren zum Verkaufswert der hergestellten Sache entspricht.
Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Bestandteile der gelieferten Sachen, die von diesen getrennt werden.
2. Der Besteller ist, solange er sich nicht in Verzug befindet, ermächtigt, die gelieferten Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsbedingungen weiterzuveräußern. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Sachen, auch soweit sie bedingt oder künftig sind, werden hiermit im voraus an uns abgetreten, unabhängig davon, ob es sich um Forderungen kraft Vertrages oder kraft Gesetz handelt.

Werden die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen zusammen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung auf den dem Wert der von uns gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechenden Anteil.

Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gilt nur für den Fall, dass wir Inhaber der Forderungen aus der Weiterveräußerung werden. Sie gilt nicht für den Fall, dass der Besteller mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die ihn in der Möglichkeit der Abtretung seiner durch die Veräußerung erworbenen Forderungen beschränken.

Jede sonstige Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vor Eigentumsübergang ist dem Besteller untersagt.

3. Hält der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich ein, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gemäß Ziffer 2 auf uns übergangene Forderungen einzuziehen.
Soweit der Besteller Forderungen, die an uns abgetreten sind, selbst einbezieht, hat er die Beträge gesondert aufzubewahren oder auf einem besonderen Konto einzeln zu buchen.
4. Der Eigentumsvorbehalt mit allen Erweiterungen bleibt solange wirksam, bis unsere sämtlichen Ansprüche gegen den Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund und wann entstanden – erfüllt sind, auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt auch den jeweiligen Saldo.
Soweit Forderungen abgetreten sind, bedarf es zum Rückerwerb des Bestellers einer ausdrücklichen Rückabtretungserklärung durch uns.
5. An uns abgetreten werden hiermit alle Ansprüche, die der Besteller während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes gegen Dritte aus Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der gelieferten Sachen erwirbt, insbesondere Ansprüche aus Versicherungsverträgen.
6. Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltswaren durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
Diese Vereinbarung gilt entsprechend, wenn Dritte Eigentumsrechte an den gelieferten Sachen geltend machen.
7. Übersteigt der Wert für uns bestehender Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Zahlung und Verrechnung

1. Rechnungen sind sofort zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden, wenn mehrere Ansprüche gegen den Besteller bestehen, nach unserer Wahl verrechnet. Sofern wir im Einzelfall Wechsel oder Schecks hereinnehmen, wozu wir nicht verpflichtet sind, erfolgt dies zahlungshalber. Für rechtzeitige Vorlage haften wir nicht. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt das Datum der Einlösung.
Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Inkassovollmacht.
Mit Ablauf von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Solchenfalls sind wir unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank, mindestens aber 7 % , zu verlangen.
2. Eine Abtretung vertraglicher Rechte durch den Besteller ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
3. Aufrechnung und Zurückhaltung gegenüber der Forderung der Bezahlung der Lieferung sind ausgeschlossen.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist Sitz des Unternehmens.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch für Wechsel- und Schecklagen, ist für beide Teile Mettmann.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Sollten eine oder mehrere Klauseln, die in den vorstehenden Bedingungen oder in einem konkreten Vertrag der Parteien enthalten sind, unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und des Vertrages im ganzen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel soll dasjenige vereinbart sein oder werden, was in rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Parteien sind Solchenfalls verpflichtet, alle dazu etwa erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben.